



Kurzinformation

Nachwahl der Landeslistenplätze für die Bundestagswahl

Es wurde gefragt, inwieweit eine Nachwahl der Landesliste möglich ist, wenn ein gewählter Bewerber von seiner Kandidatur zurücktritt.

Die Landeswahlvorschläge können **bis zum Ablauf** der Einreichungsfrist **jederzeit und aus jedem Grund** geändert werden, § 27 Abs. 5 i. V. m. § 24 BWahlG. Dies hat durch eine gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensleute gegenüber dem Landeswahlleiter zu erfolgen. Die Einreichungsfrist endet am 69. Tage vor der Wahl bis 18 Uhr, § 19 BWahlG. Eine Bewerberauswechslung oder eine Änderung der Bewerberreihenfolge bedarf eines neuen Kandidatenaufstellungsverfahrens.¹

Eine Änderung der Landeswahlvorschläge **nach offizieller Einreichung** ist nur **eingeschränkt** möglich. Die Landeswahlvorschläge können durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensleute gegenüber dem Landeswahlleiter geändert werden, wenn ein Bewerber gestorben ist oder er seine Wählbarkeit verloren hat, § 27 Abs. 5 i. V. m. § 24 S. 1 BWahlG. Ein neuer Parteiversammlungsbeschluss ist nicht erforderlich. Der neue Bewerber nimmt den Platz des ausgefallenen Bewerbers ein oder er wird an einer nachfolgenden Stelle in die Landesliste eingeführt. Sollte von dem Änderungsrecht kein Gebrauch gemacht worden sein, rücken die nachfolgenden Bewerber auf. Darüber ist bei der Zulassungsentscheidung durch den Landeswahlausschuss (58. Tag vor der Wahl) zu befinden, § 28 BWahlG.²

Zieht ein Bewerber seine Kandidatur nach Ablauf der Einreichungsfrist aber noch vor der Zulassungsentscheidung des Landeswahlausschusses zurück, rücken die Listennachfolger auf, da eine Bewerberauswechslung nicht mehr zulässig ist.³

1 Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, § 27 Rn. 28.

2 Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, § 27 Rn. 29.

3 Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, § 27 Rn. 29.